

06.02.95

Empfehlungen
der AusschüsseU - G - In - VP - Wizu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen

- Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "bei stabilen sommerlichen Hochdruckwetterlagen" durch die Wörter "bei andauernden sommerlichen Wetterlagen" zu ersetzen.

Als Folge

- a) sind im Vorblatt Teil A Satz 1 und Teil B Satz 4 die Worte "langandauernden sommerlichen Hochdruckwetterlagen" durch die Worte "andauernden sommerlichen Wetterlagen" zu ersetzen;

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

- b) sind in der Begründung Teil B Abschnitt I Satz 2 erster Spiegelstrich die Worte "eine stabile sommerliche Hochdruckwetterlage" durch die Worte "eine andauernde sommerliche Wetterlage" zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Da ozonträchtige Episoden meist dann ihren Höhepunkt erreichen, wenn der hohe Luftdruck schon wieder abgebaut ist, sollte nicht der Begriff Hochdruckwetterlage verwendet werden. Daneben ist die längere Andauer einer sommerlichen Wetterlage mit hohen Temperaturen, hoher Einstrahlung und niedrigem Bedeckungsgrad für das Zustandekommen hoher Ozonwerte und die Wirksamkeit von ad-hoc-Maßnahmen vorauszusetzen.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 3 Satz 1 das Wort "Kraftfahrzeuge" durch die Wörter "der Kraftfahrzeugverkehr" und die Wörter "nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden dürfen" durch die Wörter "beschränkt oder verboten werden kann" zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Formulierung von Satz 1 des § 40 Abs. 3 BImSchG sollte mit der Norm in § 40 Abs. 1 und 2 korrespondieren.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz 4 einzufügen:

"Dabei sind die Voraussetzungen für eine wirksame praxisnahe Überwachung zu schaffen."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ergibt nur einen Sinn, wenn eine entsprechende Überwachung sichergestellt werden kann. Die Polizei hat hierfür keine zusätzlichen Ressourcen; sie kann die Überwachung nur im Rahmen des Streifendienstes ermöglichen. Die für eine Befreiung von den Verkehrsbeschränkungen in Frage kommenden Kraftfahrzeuge müßten daher zumindest mit einer deutlich sichtbaren Plakette gekennzeichnet sein.

VP 4. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 3 nach Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

'Für Motorräder bedarf es wegen bislang fehlender EU-Vorschriften der Festlegung entsprechender Grenzwerte zur Erlangung der Klassifizierung "schadstoffarm".'

Als Folge

ist in der Begründung Teil B Abschnitt I nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

'Da der Begriff "schadstoffarm" bislang für Krafträder nicht näher definiert ist, bedarf es einer eigenständigen Festlegung von Grenzwerten. Hierzu erscheint es zweckmäßig, sich an der Regelung ECE-R 40.01 zu orientieren. Die dort genannten Grenzwerte sollten allerdings drastisch - in etwa um 90% - vermindert werden. Dies hätte zur Folge, daß das Konzept des geregelten Drei-Wege-Katalysators auch bei Krafträdern verstärkt eingesetzt würde.'

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Siehe Folgeänderung.

U 5. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 5b StVG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2387), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 5b werden vor den Wörtern "das Verbot" die Wörter "die Beschränkung und" eingefügt und die Wörter "nach Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen" gestrichen.'

Begründung: (für die Einfügung "die Beschränkung und")

§ 6 Abs. 1 Nr. 5b StVG ist in seiner derzeitigen Fassung nur auf Verkehrsverbote bezogen. Die Norm erfaßt auch nach der vorgesehenen Streichung nicht den gesamten Regelungsinhalt des § 40 Abs. 3 BImSchG.

Der übrige Text entspricht der Vorlage.

U 6. Zu Artikel 2a - neu - und 2b - neu - (§ 45 Abs. 1d StVO)

Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1d werden der Klammerzusatz "(Smog-Verordnungen)" und die Wörter "bei Smog" gestrichen.

Artikel 2b

Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf Artikel 2a beruhenden Teile der Straßenverkehrs-Ordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.'

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt Teil "B. Lösung" ist folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß Verkehrsbeschränkungen nicht nur über Verkehrszeichen, sondern vor allem über Rundfunk, Fernsehen oder Tageszeitungen bekanntgegeben und damit in Kraft gesetzt werden können."

b) In der Begründung Teil "B. Zu den einzelnen Vorschriften" sind nach Nummer II folgende Nummern IIa und IIb einzufügen:

"IIa. Zu Artikel 2a:

Es muß sichergestellt werden, daß die zeitlich und räumlich begrenzt anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen nicht allein durch Verkehrszeichen, sondern - wie bei Smog-Verordnungen nach § 40 Abs. 1 BImSchG auch - vor allem über Rundfunk, Fernsehen oder Tageszeitungen bekanntgegeben und damit in Kraft gesetzt werden können. Dazu ist es erforderlich, die bislang nur für Smog-Verord-

nungen getroffene Regelung in § 45 Abs. 1d StVO insoweit anzupassen.

Iib. Zu Artikel 2b:

Es soll erreicht werden, daß die nach Artikel 2a vorgenommenen Änderungen später durch den Verordnungsgeber (Bundesregierung) wieder im Wege einer Verordnung geändert werden können."

Begründung: ... (gegenüber dem Plenum)

Es muß sichergestellt werden, daß Verkehrsbeschränkungen - wie bei Smog-Verordnungen nach § 40 Abs. 1 BImSchG - auch ohne die Aufstellung von Verkehrszeichen nur durch Bekanntgabe durch Rundfunk, Fernsehen oder Tageszeitungen wirksam werden. Die bislang nur für Smog-Verordnungen getroffene Regelung in § 45 Abs. 1d StVO ist insoweit anzupassen.

B

**7. Der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

**8. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner festzustellen:**

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig. Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zur Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen sollte so rechtzeitig in Kraft treten, daß Maßnahmen bereits im Sommer 1995 ergriffen werden können.